

Arbeitsgemeinschaft Naturschutz Hamburg, Klaus-Groth-Str. 21,  
20535 Hamburg  
BUND Lv. Hamburg, Lange Reihe 29, 20099 Hamburg

Per email  
Bezirksamt Hamburg-Mitte  
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt  
Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung  
Caffamacherreihe 1-3

20355 Hamburg

Monika Bock

Telefon: 040 - 69 70 89 18

Fax: 040 - 69 70 89 19

E-Mail: [AGNaturschutz@web.de](mailto:AGNaturschutz@web.de)

Unsere Zeichen:

TW/FS/PM/GB/Boc

Ihre Nachricht vom/Ihr Zeichen:

24.7.2023

[mohammad.saeidimadani@hamburg-mitte.hamburg.de](mailto:mohammad.saeidimadani@hamburg-mitte.hamburg.de)

4.9.2023

**B-Plan Wilhelmsburg 102 "Neues Wohnen und Gewerbe im Spreehafenviertel" - TÖB-Beteiligung/  
Verschickung zur Stellungnahme -  
Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Mitgliedsverbände der Arbeitsgemeinschaft Naturschutz Hamburg und der BUND Lv. Hamburg nehmen zu dem o.g. B-Plan Entwurf wie folgt Stellung:

Die Mitgliedsverbände der Arbeitsgemeinschaft Naturschutz Hamburg und der BUND Lv. Hamburg lehnen den Bebauungsplan, der insbesondere die Zerstörung von 8,5 ha Wald verursachen wird, aus Wald-, Klima-, Natur-, Arten- und Landschaftsschutzgründen ab.

Der seit der Sturmflut 1962 aufgewachsene Weiden- sowie Birken- und Espen-Pionier- oder Vorwald ist gemäß Biotopkartierung als „hochgradig wertvoll“ eingestuft und weist wertvolle Lebensräume für Tiere und Pflanzen auf. Der Wald bietet im dicht besiedelten Reiherrstiegsquartier einen unersetzbaren Rückzugsort für Mensch und Natur. Die beiden Waldbereiche sind die letzten naturnahen Flächen im Wilhelmsburger Norden und eine der letzten naturnahen Inseln in Wilhelmsburg, nachdem im Zuge der IGS weite Teile ehemals naturnaher Flächen in Parkanlagen überführt und Naturbestand durch weitere andere Bauvorhaben beansprucht wurden und damit ihre Bedeutung als Lebensraum weitgehend verloren haben.

In Zeiten von Klimakrise und Biodiversitätsschwund ist es generell unverantwortlich und unzeitgemäß, Wälder - und damit Kohlenstoffspeicher und vielfältige Lebensräume - zu Gunsten von Bauprojekten in Anspruch zu nehmen. Wald dient zur Abfederung von Klimawandelfolgen und verbessert nachweislich das städtische Klima.

Der Wald hat auch eine wichtige Wasserrückhaltefunktion, die ebenso wie die natürlichen Bodenfunktionen der Waldflächen durch die Umsetzung der Bebauung verlorengehen würden.

zur Arbeitsgemeinschaft Naturschutz Hamburg gehören:  
Botanischer Verein zu Hamburg e.V.  
Landesjagd- und Naturschutzverband Hamburg e.V. - Landesjägerschaft -  
Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Hamburg e.V.

Naturschutzverband GÖP - Gesellschaft für ökologische Planung - e.V.  
Naturwacht Hamburg e.V.  
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW), Landesverband Hamburg e.V.  
Verein Jordsand zum Schutze der Seevögel und der Natur e.V.

Der Wald fungiert als Puffer gegenüber Geräusch- und Schadstoffemissionen, insbesondere den erheblichen Lärmbelastungen von der Harburger Chaussee/ Hafenrandstraße und der Georg-Wilhelm-Straße, vom Schienenverkehr und aus den Hafen-, Industrie- und Gewerbegebieten der Umgebung, die sonst ungehindert in die umliegende Wohnbebauung dringen würden.

Der Wald ist als ortsnahe Naherholungsgebiet für das benachbarte Reiherstiegviertel und die Bewohner Wilhelmsburgs von großer Bedeutung.

Der Wald hat eine wichtige Funktion als Lernort für Kinder und Jugendliche, die in einem stark überformten und verdichteten Stadtteil wie Wilhelmsburg sonst kaum Möglichkeiten haben, mit Natur in Berührung zu kommen. Ein natürlich aufgewachsener Wald ermöglicht dies, anders als Parkanlagen oder Straßenbegleitgrün. So nutzen viele Institutionen wie Kitas, Schulen, Jugendgruppen und Initiativen den Wald als Ort, um Kindern und Jugendlichen wertvolle Naturerfahrungen in einem naturnahen Wald zu ermöglichen.

### **Wald im Bezirk Mitte**

Die von der Planung betroffenen Waldflächen sind nach § 1 Hamburger Landeswaldgesetz als Wald definiert und geschützt. Laut § 4 Landeswaldgesetz Hamburg „soll die Genehmigung zu Rodung oder Umwandlung versagt werden, wenn das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Waldes überwiegt, insbesondere wenn

1. der Wald für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die forstwirtschaftliche Erzeugung oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist und die nachteiligen Wirkungen der Rodung oder Umwandlung nicht durch Bedingungen oder Auflagen abgewendet oder erheblich gemildert werden können;
2. die Schutzfunktion des Waldes durch Rodung oder Umwandlung beeinträchtigt wird und nicht durch Bedingungen oder Auflagen anderweitig sichergestellt werden kann;
3. der Wald zu Erholungswald erklärt worden ist und die Erholungsfunktion durch die Rodung oder Umwandlung geschmälert wird und nicht durch Bedingungen oder Auflagen anderweitig sichergestellt werden kann. „

Mit der Rodung von ca. 8,17 ha von insgesamt 9 ha nach Landeswaldgesetz geschützter Waldflächen gehen in nennenswertem Umfang Erholungs- und Freizeitfunktionen mit dem Schwerpunkt Naturerlebnis verloren. Den Flächen wird als Erholungswald sowie als Schutzwald (Sichtschutz) eine hohe Bedeutung attestiert (Geo-Portal). Laut Unterlage ist der Wald nicht zugänglich, was nicht stimmt. Der Wald wird durch zahlreiche Pfade erschlossen und hat daher eine Erholungsfunktion.

Zudem stellt die Rodung eine erhebliche Beeinträchtigung der dort vorkommenden Lebensräume für Pflanzen und Tiere durch Flächeninanspruchnahme/Versiegelung und den damit einhergehenden Habitatverlusten dar (vgl. Umweltbericht). Die Bodenfunktionen gehen weitgehend verloren. Das Vorhaben ist insoweit als erheblicher Eingriff in den Naturhaushalt und die Landschaft zu bewerten.

Der sich dort entwickelnde Pionierwald hat sich, ähnlich wie der Vollhöfner Wald, zu einem bedeutenden Lebensraum für zahlreiche Organismengruppen entwickelt.

Da in unmittelbarer Nähe keine vergleichbaren Lebensräume existieren, können diese an den Wald gebundenen Organismen nicht ausweichen. Die Funktionen des Waldes können nicht an anderer Stelle ausgeglichen werden, da dieser Wald seine räumlich bedingten Funktionen für die dort lebenden Tiere und Pflanzen nur an seinem Standort erfüllen kann. Aus unserer Sicht überwiegt das öffentliche Interesse am Erhalt des Waldes. Die Rodung wäre damit nicht mit dem Landeswaldgesetz zu vereinbaren.

Hamburg ist schon jetzt mit einem Waldanteil von 5,7% der Landesfläche nach Bremen das Bundesland mit dem geringsten Waldanteil. Und der Bezirk Mitte ist wiederum neben Nord der waldärmste unter den

Hamburger Bezirken. Von einer Gesamtfläche von 14.226 ha fallen laut Bericht vom Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein vom 31.12.2021 über die tatsächliche Bodennutzung nur rund 2,6% auf Wald und Gehölze. Im Hinblick darauf kommt den verbliebenen Wäldern eine umso größere Schutz- und Erholungsfunktion zu.

### **Globalrichtlinie Wald wird missachtet**

Gemäß Bezirksverwaltungsgesetz sind Globalrichtlinien Vorgaben insbesondere für allgemeine Verwaltungsvorschriften, Zielvorgaben und fachbezogene Richtungsentscheidungen und Fachplanungen, an die die Verwaltung und Bezirksämter gebunden sind.

Der B-Plan, der eine großflächige Waldrodung verursacht, steht im Widerspruch zu der Globalrichtlinie Wald. „Gemäß der Bedeutung der Hamburger Wälder für die Erholung- und die Schutzfunktionen in der Großstadt ist das vorrangige Ziel dieser Globalrichtlinie **der dauerhafte Erhalt der Wälder** im Eigentum der Freien und Hansestadt Hamburg auch in Zeiten des Klimawandels und unter Berücksichtigung unterschiedlichster urbaner Interessen (quantitativer Walderhalt). Dazu zählt auch die Bereitschaft, geeignete Waldflächen zu erwerben und gegebenenfalls neue Wälder zu begründen.“

### **Widerspruch zum Hamburger Klimaplan**

Die Planung steht in Widerspruch zu den Zielen des Hamburger Klimaplanes. Die FHH hat die Bedeutung von Wäldern für das Klima und das Erreichen der Klimaziele erkannt und deren Erhalt bereits im Hamburger Klimaplan von 2015 als Ziel festgeschrieben. Auch in der kürzlich veröffentlichten 2. Fortschreibung (Drucksache 22/12774) wird als eine Maßnahme im Bereich Agrar- und Forstwirtschaft ausdrücklich der Erhalt der Hamburger Wälder und die Sicherstellung ihrer Bewirtschaftung genannt (Maßnahme G-05-15). 1 Hektar Wald hat demnach laut Klimaplan eine CO<sub>2</sub>-Speicherkapazität von bis zu 270t. Als weitere Maßnahme wird die Aufforstung von 1 ha Wald pro Bezirk aufgeführt, um damit dauerhaft eine CO<sub>2</sub>-Reduzierung von ca. 1.890 t zu erreichen (G-05-16). Es wird auch erwähnt, wie schwierig es sei, in Hamburg geeignete Flächen für diese Aufforstungen zu finden. Lediglich im Bezirk Wandsbek befindet sich diese Maßnahme in der Umsetzung. In den anderen Bezirken ist – wie es sich darstellt – eine Umsetzung in näherer Zukunft unrealistisch. Da es also praktisch nicht möglich scheint, in Hamburg neuen Wald zu schaffen, sollte im Hinblick auf die hohe Speicherkapazität der Wälder für Kohlenstoff und ihrer damit verbundenen Bedeutung für den Klimaschutz der Walderhalt höchste Priorität genießen. Die hier vorgestellten Maßnahmen des Klimaplanes werden durch die geplante Rodung von rund 8 ha Wald konterkariert.

### **Klima**

Laut klimaökologischem Gutachten hat der bewaldete Teil des Planungsgebiets eine hohe bis sehr hohe klimaökologische Bedeutung als Kaltluftentstehungsraum (Ausgleichsraum) mit Zuordnung zu belasteten Siedlungsräumen mit geringer Wärmebelastung am Tag und mit höchster Empfindlichkeit gegenüber einer Nutzungsintensivierung. Es handelt sich um Flächen mit hoher bis sehr hoher stadtklimatischer Bedeutung. Wir kritisieren die Methodik, weil ausschließlich das Szenario eines windstillen Sommertags (autochthone Sommernacht) in die Modellierung eingeflossen ist. Dies stellt aus unserer Sicht eine besonders günstige Annahme im Sinne der Planung dar. Es ist daher wenig überraschend, wenn die Modellierung zu dem Ergebnis kommt, dass der Wald keine signifikante Auswirkung auf die Temperatur in den umliegenden Quartieren haben soll. Auf S. 49 der Begründung heißt es dazu, „Es ist dabei nicht auszuschließen, dass bei leicht anderen Wetterlagen (z.B. schwache Anströmung aus Norden) auch die südwestlich gelegenen Siedlungsgebiete in der Nacht von der im Plangebiet entstehenden Kaltluft profitieren würden.“ Weiterhin kritisieren wir die Interpretation der Modellierungsergebnisse: ab welchem Grenzwert werden positive Auswirkungen des Waldes als Kaltluftentstehungsgebiet als nicht signifikant eingestuft? Wo liegt die Erheblichkeitsschwelle?

Bereits jetzt stellt das im Osten liegende Gewerbegebiet eine Hitzeinsel dar. Bei der geplanten Rodung und anschließenden Versiegelung der Waldflächen nimmt man die Entstehung neuer Hitzeinseln mit Ausstrahlungswirkung in die Umgebung in Kauf. Die Argumentation auf Vorhabenträgerseite geht immer dahin, dass jede weitere Versiegelung für sich genommen keine nennenswerten Auswirkungen hat. Da aber an vielen Stellen in Wilhelmsburg neue Wohnbebauung entsteht, summieren sich die Effekte auf das räumliche Klima und sind daher kumulativ zu betrachten.

### **Graue Emissionen**

In der Abhandlung zum Schutzgut Klima wird ausschließlich auf die kleinklimatische Entwicklung im Planungsgebiet eingegangen. Graue Emission, also während der Bauphase emittiertes CO<sub>2</sub> aus Energie

zur Gewinnung und Herstellung von Baustoffen, für Transporte etc. findet in der Klimabilanzierung keinerlei Berücksichtigung, hat aber doch erhebliche Auswirkungen auf die Klimaverträglichkeit der Planung. Es werden z.B. laut Gutachten temporär rd. 141.000 m<sup>3</sup> Sand benötigt, von denen rd. 94.000 m<sup>3</sup> nach Abschluss der Vorbelastung wieder rückgebaut werden. Dies führt zu erheblichen Transportverkehren. Nicht bekannt ist ferner, wieviel Energie zur Herstellung der Baustoffe benötigt wird.

Es ist fraglich, wie solche Vorhaben mit den Hamburger Klimaschutzziele zu vereinbaren sind. In der 2. Fortschreibung des Klimaplan ist als Ziel genannt, 70% der CO<sub>2</sub>-Emissionen bis 2030 einzusparen und Klimaneutralität bis 2045 zu erreichen. Wenn nun energieintensive Planungen auch noch mit Waldrodungen verbunden werden, verstärkt sich der klimaschädliche Aspekt der Planung massiv, da Wälder als dauerhafte Kohlenstoffsenken fungieren, wobei die FHH selbst als Zahl 270t CO<sub>2</sub> pro Hektar Wald angibt. Solange Graue Emissionen nicht beachtet werden und keine umfassende Co<sub>2</sub>-Bilanzierung erfolgt, ist die Betrachtung des Schutzgutes Klima unvollständig. Hier ist eine Nachbesserung erforderlich.

Es fehlt jegliche Bewertung des Vorhabens hinsichtlich seiner Klimabilanz. Wir sehen hierin einen Abwägungsmangel nach § 214 Abs. 1 Nr. 1. BauGB. Es wurden zwar die Auswirkungen des Vorhabens auf das Stadtklima untersucht (Begründungsentwurf Kapitel 4.2.3) nicht jedoch auf die Emission von Treibhausgasen. Das UBA führt hierzu aus:

„Um das Minderungsziel 2050 erreichen zu können, müssen auf sehr unterschiedlichen Ebenen Maßnahmen ergriffen werden. Eine mittelbar wirksame Maßnahme in diesem Sinne ist die gezielte Berücksichtigung dieses Aspektes bereits im Rahmen von UVP oder SUP, um zu prüfen, inwieweit Vorhaben oder Pläne die Emission von Treibhausgasen beeinflussen.“ (Umweltbundesamt, S. 35) [https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1410/publikationen/2018-02-12\\_climate-change\\_04-2018\\_politikempfehlungen-anhang-4.pdf](https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1410/publikationen/2018-02-12_climate-change_04-2018_politikempfehlungen-anhang-4.pdf)

Im Rahmen der Bewertung des Schutzgutes Klima sind also auch die Auswirkungen des Vorhabens auf die Emission von Treibhausgasen zu untersuchen. Dabei geht es nicht nur um die Klimabilanz während des Betriebes (also nach Baufertigstellung), sondern auch während der Bauphase. In seinen klimapolitischen Empfehlungen an den Hamburger Senat schreibt der Hamburger Klimabeirat, dass die Bilanzierung von Treibhausgasemissionen bei öffentlichen Infrastrukturprojekten eine zentrale Anforderung ist. Gerade Maßnahmen der öffentlichen Hand sollten laut Klimabeirat eine „besondere Vorbildfunktion“ haben. Der Klimabeirat hält es mit Verweis auf das UVPG, Anlage 4, Nr. 4 b) schon jetzt für rechtlich geboten, dass die Treibhausgas-Emissionen, die während der Bauphase entstehen, bilanziert werden müssen. Denn auch diese Emissionen sind bei einer mehrjährigen Bauzeit und dem hohen Materialaufwand durchaus zu beachten.

Zwar handelt es sich im vorliegenden Fall nicht um ein Infrastrukturvorhaben, aber dennoch um ein Vorhaben, das sich selbst einen Vorbildcharakter ausstellt.

Eine CO<sub>2</sub>-Bilanzierung ist den Planunterlagen jedoch nicht zu entnehmen. Vielmehr heißt es im Begründungsentwurf lediglich:

„Das Schutzgut Klima ist als im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigender Belang des Umweltschutzes in § 1 Absatz 6 Nummer 7a BauGB verankert. Nach § 1a Absatz 5 BauGB sind Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken und der Anpassung an den Klimawandel dienen, in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 BauGB zu berücksichtigen.“ (S. 47)

Wir fordern deshalb dringend eine CO<sub>2</sub>-Bilanzierung, die sowohl die Emissionen im Bau also auch im Betrieb des neuen Stadtteils berücksichtigt. Andernfalls verstößt der Bebauungsplan gegen die Vorgaben des BauGB.

## Luftqualität

Jetzt schon ist Wilhelmsburg ein stark belasteter Stadtteil, die verschärften Luftqualitätsleitlinien der WHO von 2021 sind im Planungsgebiet deutlich überschritten (mittlere jährliche Feinstaub PM 2,5-Konzentration von höchstens 5 µg/m<sup>3</sup>, eine mittlere jährliche Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>)-Konzentration von höchstens 10 µg/m<sup>3</sup> (WHO 2021)). Die schädlichen Auswirkungen von Luftverschmutzung sind nicht allein auf hohe Belastungen beschränkt, sondern selbst bei niedrigen Konzentrationen deutlich unterhalb existierender gesetzlicher Grenzwerte zu beobachten. Es konnten bisher keine sicheren Schwellenwerte identifiziert werden, unterhalb derer die Luftverschmutzung harmlos wäre (Brauer et al. 2019; Brunekreef et al. 2020; Dominici et al. 2019). Luftverschmutzung war 2019 für etwa 12% aller globalen Todesfälle mit

verantwortlich. Damit rangiert Luftverschmutzung auf Platz 4 der wichtigsten Risikofaktoren für Krankheiten und Sterblichkeit weltweit (Murray et al. 2020). Neue Quartiere in derart vorbelasteten Bereichen zu planen erscheint äußerst fraglich im Hinblick auf die Fürsorgepflicht des Staates den Bürgern gegenüber (Artikel 20 GG).

Wir kritisieren zudem, dass die zu erwartende Verschlechterung der Luftqualität in den umgebenden Quartieren durch Rodung des Waldes bzw. der aktuelle Beitrag des Waldes als Schadstofffilter und -puffer in den Untersuchungen nicht berücksichtigt wurde. Bezogen auf die Schadstoffbelastung und die geplanten Minderungsmaßnahmen bleibt die Frage offen, wo die bestehende luftverbessernde Qualität des Waldes berücksichtigt oder quantifiziert wird.

### **Schutzgut Fläche - Kein sparsamer Umgang mit Grund und Boden gemäß § 1 Absatz 6 Nummer 7a BauGB**

Hierzu heißt es in der B-Planbegründung, S, 50f:

„Gemäß § 1 Absatz 6 Nummer 7a BauGB ist der Aspekt Fläche als Belang des Umweltschutzes bei der Umweltprüfung zu betrachten. Das Schutzgut Fläche wird im Sinne einer nachhaltigen Flächennutzung und eines maßvollen Flächenverbrauchs verstanden. Mit Grund und Boden soll gemäß § 1 a Absatz 2 BauGB sparsam umgegangen werden.“

Durch eine an der Bebauungsdichte der Umgebung orientierte kompakte und somit flächensparende Bauweise und einen relativ geringen Umfang neu versiegelter Verkehrsflächen wird trotz der deutlichen Mehrversiegelung im Vergleich zum Bestand gewissenhaft mit dem Schutzgut Fläche umgegangen.“

Diese Bewertung ist beschönigend und blendet aus, dass es bei der Umsetzung der Planung neben der Neuversiegelung von bisher unversiegelten Flächen im Umfang von ca. 17,26 ha (inkl. der teilversiegelten (wasser- und luftdurchlässigen) Spielfelder der neuen Sportanlage auch zu einem Verlust an raren und wertvollen Waldflächen kommt.

### **Das Vorhaben widerspricht Artikel 20a des Grundgesetzes und ist auch deshalb abzulehnen:**

„Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.“

### **Artenschutz**

#### **Brutvögel: Verstöße gegen den Artenschutz**

Die mit dem Bebauungsplan Spreehafenviertel vorgesehene Rodung eines Großteils des am Ernst-August-Kanals gelegenen Waldes - 90 % der nach Landeswaldgesetz geschützten Fläche -, welcher in teils hoher Dichte von ca. 30 Brutvogelarten besiedelt wird, erzeugt zwangsläufig erhebliche artenschutzrechtliche Konflikte hinsichtlich des Schutzes der Fortpflanzungsstätten europäischer Vogelarten, wie er in § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG geregelt ist. Die geplanten Vermeidungs-, Minderungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sind überwiegend nicht geeignet, die artenschutzrechtlichen Konflikte aufzulösen – eine Umsetzung des Bebauungsplanes würde vielmehr in zahlreichen Fällen den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erfüllen. Dies betrifft sowohl verbreitete/ubiquitäre Brutvogelarten als auch die Vorkommen spezialisierter Waldvogelarten sowie gefährdeter und streng geschützter Arten.

#### **Mangelhafte Berücksichtigung der Auswirkungen auf ubiquitäre Brutvogelarten**

Grundsätzlich fallen alle wildlebenden europäischen Vogelarten - auch die so genannten ubiquitären Vogelarten, welche nicht auf den Roten Listen aufgeführt und noch relativ weit verbreitet sind -, unter den Schutz des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 44) bzw. der EU-Vogelschutzrichtlinie (Art. 1). Bei Bebauungsplanungen wird regelmäßig davon ausgegangen, dass die ubiquitären Arten aufgrund einer geringeren Habitatspezialisierung in die nahe Umgebung ausweichen können, so dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang aufrechterhalten wird. Diese Annahme wird auch in den vorliegenden Unterlagen zum Bebauungsplan Spreehafenviertel gemacht – ist hier jedoch von vornherein unrealistisch:

Die im Gebiet vorkommenden Vogelarten – Freibrüter der Gehölze und Gebüsche wie Mönchsgrasmücken und Heckenbraunellen, Höhlenbrüter wie die Meisenarten oder Boden- und Nischenbrüter wie Zilpzal und Zaunkönig – finden in den natürlich aufgewachsenen, strukturreichen Waldflächen teils Optimalhabitate vor, welche in hohen Dichten besiedelt werden –vergleichbare Waldflächen als Ausweichflächen sind in weitem Umkreis nicht vorhanden. Die Arten müssten in den umgebenden Siedlungsraum ausweichen, wo grundsätzlich anzunehmen ist, dass Gehölzflächen nur inselartig verteilt und kleinflächig vorhanden und

diese dabei Störungen, Verkehrslärm, Prädation durch Katzen, etc. ausgesetzt sind. In städtischen Ausweichhabitaten geringerer Qualität wäre vielfach mit einem reduzierten Fortpflanzungserfolg oder auch Brutaussfällen zu rechnen, so dass eine Reduzierung der ökologischen Funktionalität der ursprünglichen Lebensstätten im Waldgebiet, wenn nicht sogar deren vollständiger Verlust, zu bilanzieren wäre.

Gravierend kommt hinzu, dass mit der aktuellen flächigen Überplanung der zentralen Achse Wilhelmsburgs zwischen Spreehafen und Süderelbe durch mehrere aneinandergrenzende Bebauungspläne und weitere große Bauvorhaben, ein Areal von 285 ha Größe, ein erheblicher Grünverlust im zentralen Wilhelmsburg zu verzeichnen ist. Im Zuge einer verdichteten Bebauung fallen zahlreiche Baumbestände – flächige Gehölze wie auch Einzelbäume -, Gebüschzonen und Ruderalflächen weg. Allein im Gebiet des Bebauungsplans „Nördliches Elbinselquartier“ (WHB 100), welches unmittelbar an das Plangebiet des Spreehafenviertels angrenzt, ist die Rodung und Überbauung flächiger Gehölzbestände von 3,1 ha Größe vorgesehen. Als Folge der Bebauung treten erhebliche Gehölzverluste z.T. auch in verbleibenden Grünflächen auf, so im Zuge der Verdichtung bestehender Kleingartenanlagen. Aus diesem Anlass wurden z.B. im Jahr 2019 im östlich des geplanten Spreehafenviertels gelegenen Kleingartengebiet 134 Bäume und knapp 7 Kilometer (!) an Hecken gerodet. Bezüglich der vorhandenen Bestände der überwiegend territorialen Brutvogelarten führt die laufende Verknappung an Grünflächen im zentralen Wilhelmsburg zwangsläufig zu einer massiv verstärkten Konkurrenz um geeignete Bruthabitate. Die Annahme, dass diese Flächen in nennenswertem Maße als Ausweichhabitate für Brutvögel aus dem Wald im Gebiet des Bebauungsplans Spreehafenviertel dienen können, muss als unrealistisch zurückgewiesen werden.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf das im Auftrag der FHH durch die Planungsgemeinschaft Marienau (PGM, 2018) erstellte Gutachten *„Zusammenfassende Betrachtung der artenschutzrechtlichen Auswirkungen verschiedener Bauvorhaben auf der Elbinsel Wilhelmsburg“*.

Während sich zum Zeitpunkt der Erarbeitung des Gutachtens der Bebauungsplan Spreehafenviertel noch nicht im Verfahren befand, wurden aufgrund der kumulativen Auswirkungen der näher untersuchten übrigen Bauvorhaben bereits Aussagen mit konkretem Bezug zum Plangebiet getroffen:

- PGM (2018), S. 32 f.: *„Die bisherigen Planungen haben zu einer tiefgreifenden Veränderung der Habitatstrukturen des Untersuchungsraumes geführt. Für viele Arten ist daher ein künftiger Verbleib im Untersuchungsraum an eine strenge Berücksichtigung von artenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen bei den Planungen „Spreehafenviertel“ und „Haulander Weg“ sowie nachfolgenden Planungen geknüpft: [...]Für häufige Arten aus der Gruppe der gehölzbewohnenden Freibrüter, der Höhlen- und Nischenbrüter sowie für die weit verbreiteten Bodenbrüter Rotkehlchen und Zilpzalp ist ein Ausweichen in die Umgebung und eine Besiedlung neu geschaffener Grünflächen bislang möglich. Ob dies auch in Zukunft bei zunehmender Störungsintensität und abnehmender Flächenverfügbarkeit gegeben ist bleibt im Einzelfall zu prüfen. Gegebenenfalls ist dann auch für diese Arten eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten zu beantragen.“*
- S. 33 f.: *„Hinsichtlich der Planungen am Spreehafenviertel und Inselparkquartier (Haulander Weg) sind neben den im jeweiligen Verfahren zu ermittelnden gebietseigenen artenschutzrechtlichen Konflikten folgende in Kumulation wirkende Konflikte absehbar. [...]Habitatverluste von anderen gehölzbewohnenden Vogelarten aus den Gruppen der Greifvögel sowie der Boden-, Frei-, Höhlen- und Nischenbrüter, darunter auch allgemein verbreitete Arten, erfordern möglicherweise eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten. Die Möglichkeit des Ausweichens in die Umgebung ist aufgrund des kumulativen Verlustes an Nahrungs- und Bruthabitaten nicht mehr vorbehaltlos zu gewährleisten.“*

Die Aussage aus dem PGM-Gutachten wird zwar in den Planungsunterlagen zum B-Plan Spreehafenviertel wiedergegeben, es fehlt dann aber eine Prüfung, ob trotz der umfangreichen Grünverluste im Umfeld des Plangebiets für verbreitete Brutvogelarten noch geeignete Ausweichhabitate in ausreichender Zahl und Größe zur Verfügung stehen. Es werden zwar im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag in Tabelle 7 Flächenkategorien aufgeführt, die im Umfeld des Spreehafenviertels vertreten sind und als Habitate infrage kämen, z.B. „Kleingartenanlage“. Es wird jedoch nicht berücksichtigt, inwiefern die Lebensraumkapazität dieser Flächen aufgrund benachbarter Bauvorhaben eingeschränkt wird oder wurde (siehe z.B. jüngste Gehölzrodungen in Kleingärten im Rahmen des B-Plans „Nördliches Elbinselquartier“). Das Fazit im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag – *„wie die Tabelle zeigt, ist für alle ubiquitären Arten festzustellen, dass*

„sie aufgrund ihrer wenig spezialisierten Habitatansprüche in die Umgebung ausweichen [...] können“ (S. 37) – bleibt angesichts der großflächigen Bauvorhaben in Wilhelmsburg und ohne Berücksichtigung ihrer kumulativen Auswirkungen ein fehlerhafter Zirkelschluss.

Auch die weiteren in den Unterlagen angeführten Argumente dafür, dass der Bebauungsplan Spreehafenviertel bei den ubiquitären Brutvogelarten nicht zum Verstoß gegen das Verbot der Zerstörung und Beschädigung der Fortpflanzungsstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) führt, erweisen sich als nicht tragfähig. Argumentiert wird, dass nach Realisierung der Bebauung eine Wiederbesiedlung des Projektgebiets anzunehmen ist, welche durch die Anbringung von Nistkästen nach Abschluss der Baumaßnahmen sowie „eine abwechslungs- und strukturreiche Gestaltung von Grünflächen und Außenanlagen des neuen Wohngebiets“ gefördert werde (siehe Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Anlage 1, Steckbrief "Sonstige häufig und ubiquitär vorkommenden Brutvögel", Ausschnitt in Abbildung 1). Offenkundig können und sollen die genannten Maßnahmen erst mit erheblichem Zeitverzug wirksam werden, wodurch sie aber nicht geeignet wären, die ökologische Funktion zerstörter Bruthabitate kontinuierlich zu erhalten. Sie sind somit von vornherein untauglich, die artenschutzrechtlichen Konflikte aufzulösen und das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu verhindern.

**§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG: Ein kleinräumiges Ausweichen in die Umge  
Wiederbesiedlung des Projektgebietes ist nach Realisierung der Bebau  
(siehe auch Tab. 7 in Kap. 5.1). Um eine schnelle Wiederbesiedlung de  
fördern, werden nach Abschluss der Baumaßnahmen auch für ubiquitä  
Nistkästen im Gebiet angebracht (siehe Anlage 3). Ferner ist eine ab  
strukturreiche Gestaltung von Grünflächen und Außenanlagen des neuen  
heimischen Gehölzen und Unterwuchs vorgesehen, damit sowohl Habita  
als auch ein Nahrungsangebot sichergestellt werden.**

*Abbildung 1: Ausschnitt aus dem Steckbrief "Sonstige häufig und ubiquitär vorkommenden Brutvögel", Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Anlage 1.*

Die geplante Anbringung von Nistkästen – insg. 108 Stück – für Höhlen- und Nischenbrüter wäre auch ungeachtet des unzulässigen Zeitverzugs in ihrer Wirksamkeit als sehr begrenzt einzuschätzen. Es profitiert hiervon nur ein relativ kleiner Teil des betroffenen Vogelartenspektrums, vor allem können die Nistkästen nicht den Wegfall der Waldflächen als Nahrungshabitat und Raum zur Etablierung artspezifischer Brutreviere kompensieren. Einen sehr geringen Effekt hätte die geplante Anbringung von Nischenbrüterkästen für die Arten Rotkehlchen, Zaunkönig und Amsel, da bei diesen Arten künstliche Nisthilfen nur eine geringe Rolle als Neststandort spielen.

### **Zerstörung von Bruthabitaten spezialisierter Waldvogelarten**

Im Waldgebiet am Nordufer des Ernst-August-Kanals haben sich verschiedene Vogelarten angesiedelt, die in hohem Grade an Waldflächen als Lebensraum gebunden sind, darunter Sumpfmeise, Sperber, Kleiber, Eichelhäher, Buntspecht und Singdrossel. In den vorliegenden Planungsunterlagen wird für einen Teil der betroffenen Brutpaare angenommen, dass sie in die Umgebung ausweichen können – dies muss angesichts der umfangreichen Grünverluste in Wilhelmsburg, wie schon für die verbreiteten Brutvogelarten ausgeführt, als unrealistische Prognose zurückgewiesen werden, wobei die Waldarten als Habitatspezialisten noch höhere Ansprüche stellen an mögliche Ausweichhabitate und ihre Ausstattung mit Gehölzstrukturen.

Für die **Sumpfmeise** und den **Sperber** wird in den Unterlagen ein Verbleib im Plangebiet prognostiziert, wobei für sie die im Südosten gelegene, 0,92 ha große „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ als Ausweichquartier dienen soll. Diese Annahme, wonach Sumpfmeise und Sperber tatsächlich nach Rodung von 90% des Waldgebiets (inkl. ihrer derzeitigen Nisthabitate) künftig auf der dann im Südosten verbleibenden Fläche erfolgreich brüten, kann jedoch nicht mit auch nur ansatzweise ausreichender Wahrscheinlichkeit begründet werden:

Die **Sumpfmeise** benötigt als Bruthabitat immer einen größeren Altholzbestand; ihre Bruthöhlen legt die Art gerne in morschem Holz durch Vergrößerung von Fäulnishöhlen etc. selbst an. Die Sumpfmeise brütet im westlichen, älteren Teil des Waldes im Plangebiet, welcher durch große Silberweiden geprägt ist. Die im Südosten verbleibende „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur

und Landschaft“ ist hingegen in Teilen durch die Bestände eines vergleichsweise jüngeren Birken-Espen-Vorwalds geprägt. Die Habitatqualität ist hier für die Sumpfmeise gegenüber dem - sicher nicht grundlos - als Revierschwerpunkt genutzten westlichen Waldteil herabgesetzt. Gleichzeitig ist die Fläche mit 0,92 ha deutlich zu klein, um als Brutrevier für die Art auszureichen. Angaben zu Größen der Brutreviere von Sumpfmeisen liegen bei unterschiedlichen Untersuchungen<sup>1</sup> bei 1,6 – 17 ha (Eichen-Hainbuchenwald), 3,8 – 4,5 ha (alte Eichenbestände) und 2,3 – 4,6 ha (alter Eichenwald). Vor diesem Hintergrund ist es sehr unwahrscheinlich, dass sich auf der hierfür vorgesehenen Fläche mit nur 0,92 ha Größe und geringerer Habitataignung ein Brutrevier der Sumpfmeise etablieren wird.



Abbildung 2: Sperberküken im Wald am Ernst-August-Kanal (21.06.2022, Foto: Jan-Gerrit Seyler)

Der nach Bundesartenschutzverordnung streng geschützte Sperber brütet ebenfalls in dem älteren westlichen Teil des Waldes. Die zwischenzeitliche Infragestellung in den Gutachten zum Bebauungsplan, ob die Art hier aktuell noch vorkommt, ist tatsächlich gegenstandslos; im Jahr 2022 wurde mit dem Fund eines aus dem Nest gefallenen Sperberküken das Brutvorkommen im Westteil des Waldes eindeutig nachgewiesen (21.06.2022, Beobachtung durch Jan-Gerrit Seyler, siehe Foto).

Während im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag die Frage besprochen wird, inwiefern die im Südosten verbleibende Fläche bei zusätzlichen Maßnahmen wie einer Umzäunung als neuer Niststandort für den Sperber infrage kommt, wobei nicht ausreichend spezifiziert wird wie genau die Störungen (u.a. Lärm, Licht) vermeiden werden (s.u.), werden die weiteren Auswirkungen einer weitgehenden Rodung des Waldgebiets - etwa der Wegfall eines wahrscheinlich essentiellen Nahrungsgebiets – völlig ausgeblendet. Dies ist nicht zulässig. Für den Kleinvogeljäger Sperber ist sicher anzunehmen, dass der im Plangebiet gelegene und in besonders hoher Dichte von Vögeln besiedelte Wald von großer Bedeutung als Nahrungsgebiet ist – welche mit den umfangreichen Grünverlusten in weiten Teilen des Umfelds noch weiter zunimmt. Da mit der Zerstörung essentieller Nahrungshabitate des Sperber-Paares auch negative Auswirkungen auf den Fortpflanzungserfolg zu erwarten wären, würde die Realisierung der Planung auch hinsichtlich dieser Art gegen das Beschädigungs- und Zerstörungsverbot für Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) verstoßen.

Auch für weitere walddtypische Vogelarten ist nicht ersichtlich, wie bei Realisierung der Spreehafenviertel-Planung eine unzulässige Zerstörung geschützter Fortpflanzungsstätten vermieden werden soll. Für den

<sup>1</sup> Urs N. Glutz von Blotzheim, K. M. Bauer: Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Band 13/I: Passeriformes. 4. Teil: Muscicapidae – Paridae. AULA-Verlag, Wiebelsheim 1993



**Buntspecht** wird auf die 0,92 ha große „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ sowie den Erhalt alter Bäume am Ernst-August-Kanal und an Straßen als verbleibende Brut- und Nahrungshabitate verwiesen (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Anlage 2). Für ein Brutrevier des Buntspechts sind diese verbleibenden Randflächen allerdings viel zu klein; bereits unter guten Lebensbedingungen beträgt die Größe der Brutreviere 6 – 10 ha (die der Einzelreviere außerhalb der Brutzeit 10 – 25 ha). Beachtet werden muss hierbei, dass die direkt an den Straßen gelegenen Bäume aufgrund der intensiven Verkehrslärm-Immissionen – insbesondere an der vielbefahrenen Georg-Wilhelm-Straße – als mögliche Bruthabitate ausfallen. Die Bäume entlang des Ernst-August-Kanals, auf die verwiesen wird und die „soweit möglich“ (S. 41, ebd.) erhalten werden sollen, sind im östlichen Abschnitt schon heute, nach einer Planungsrealisierung aber auch am Ufer westlich der Georg-Wilhelm-Straße Teil einer öffentlichen Grünanlage, welche von einem breiten Fuß- und Radweg durchzogen wird. Wie schon heute im Ostabschnitt (Grünanlage Honartsdeicher Weg) zu beobachten, unterliegen die Bäume dann regelmäßigen Schnittmaßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht. Dies bringt ein allmähliches Verschwinden insbesondere der geschwächten Bäume mit sich, die von Spechten bevorzugt zur Anlage der Bruthöhlen genutzt werden. Auch stehendes Totholz als wichtige Habitatrequisite steht hier kaum zur Verfügung. Ein Grünzug entlang des Ernst-August-Kanals erreicht als kanal- und wegbegleitende Grünanlage verglichen mit dem Naturwald, wie er aktuell am Ufer westlich der Georg-Wilhelm-Straße ausgeprägt ist, nur einen deutlich geringeren Wert als Lebensraum für Spechte, aber auch andere Vogel- und weitere Tierarten, welche Spechthöhlen sekundär nutzen. Letzteres betrifft u.a. den **Kleiber**, für den die Höhlen des Buntspechts die wichtigsten Neststandorte bilden. Für das Brutvorkommen des Kleibers wird argumentiert, dass dieses nach Rodung des Waldes aufgrund des Erhalts alter Bäume entlang des Ernst-August-Kanals und an Straßen fortbestehen könne (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Anlage 2). Mit den genannten Beeinträchtigungen dieser randlichen Gehölzstrukturen wird aber auch hier keine Perspektive vermittelt, die einen Fortbestand des Brutvorkommens nach Umsetzung der Planung realistisch erscheinen lassen.

#### **Untaugliche artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)**

Im Zusammenhang mit der Zerstörung der Fortpflanzungsstätten der bestandsgefährdeten Arten **Gartengrasmücke**, **Fitis** und **Gelbspötter** sowie der **Dorngrasmücke** sollen vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) umgesetzt werden, deren Ziel es ist, dass *„die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird“* (§ 44 Abs. 5 BNatSchG).

Die hierfür vorgesehenen Maßnahmenflächen befinden sich 5 km entfernt im Südosten Wilhelmsburgs (Flurstück 4388, Gemarkung Wilhelmsburg) und über 12 km entfernt im Naturschutzgebiet Fischbeker Heide (Flurstücke 1800 und 2872, Gemarkung Fischbek). Bereits aufgrund ihrer Lage deutlich abseits des vom Vorhaben betroffenen Bereichs müssen sie als unwirksam im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG angesehen werden, da sie nicht geeignet sind, die ökologische Funktion der im Bereich des Waldes am Ernst-August-Kanal betroffenen Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang aufrechtzuerhalten.

Im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) wird fehlerhaft die Auffassung vertreten, dass die Anforderungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG schon dann erfüllt wären, wenn Ersatzhabitate für Individuen der „lokalen Population“ der jeweiligen Art geschaffen werden, wofür es in der Regel ausreicht, dass die Maßnahmen im selben Naturraum angesiedelt sind, s. folgende Aussagen im AFB:

S. 3 f.: *„Die ökologische Funktion ist auf die lokale Population der einzelnen Arten zu beziehen und bezeichnet die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Fortpflanzung bzw. eine ungestörte Ruhephase der jeweiligen Arten (vgl. OVG Koblenz, 13 Februar 2008 – Handwerkerpark, 8 C 0368/07 Rn 65).*

*Die lokale Population stellt eine biologisch oder geografisch abgegrenzte Zahl von Individuen einer Art dar (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG), sie umfasst somit eine Gruppe von Individuen, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen.“*

S. 33: *„Da im näheren Umfeld keine geeigneten Ersatzhabitate vorhanden sind, sind für Fitis, Gartengrasmücke und Gelbspötter vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen an anderer Stelle zur Schaffung von Ersatzlebensräumen erforderlich (Kap. 6). Bei flächig verbreiteten Arten gilt der räumliche Zusammenhang in der Regel als erfüllt, wenn die Maßnahmen im selben Naturraum durchgeführt werden. Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen sollen in der Regel innerhalb der Verwaltungsgrenzen Hamburgs erfolgen.“*

Dieser Auffassung muss widersprochen werden. In einer jüngeren Rechtsprechung führt das Bundesverwaltungsgericht sehr eindeutig und konkret aus, dass der Erhalt einer ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht auf die gesamte lokale Population der Art bezogen werden kann, sondern nur dann gegeben ist, wenn diese Funktion von den konkret durch das jeweilige Vorhaben betroffenen Individuen, ggf. mithilfe vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen, weiter wahrgenommen werden kann (BVerwG 18. März 2009, 9 A 39.07: RN 67):

*„Wie bereits erwähnt, liegt der Ergänzung des Verbotstatbestandes in § 42 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG n.F. eine funktionsbezogene Zielrichtung zugrunde; die Regelung richtet sich darauf, die von Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten erfüllte ökologische Funktion aufrechtzuerhalten.*

*[...]*

*Hingegen trifft es jedenfalls für die Eingrenzung des Beschädigungs- und Zerstörungsverbots nicht zu, dass sie den Individuenbezug des Verbotstatbestandes durch einen bloßen Populationsbezug ersetzt. [...]*

*Der in Abs. 5 Satz 2 vorausgesetzte volle Funktionserhalt ist nämlich nicht schon dann gegeben, wenn der Eingriff keine messbaren Auswirkungen auf die Reproduktionsbedingungen bzw. Rückzugsmöglichkeiten der lokalen Population als ganzer hat, sondern erst dann, wenn für die mit ihren konkreten Lebensstätten betroffenen Exemplare einer Art die von der Lebensstätte wahrgenommene Funktion vollständig erhalten bleibt, also z. B. dem in einem Brutrevier ansässigen Vogelpaar weitere geeignete Nistplätze in seinem Revier zur Verfügung stehen oder durch Ausgleichsmaßnahmen ohne zeitlichen Bruch bereit gestellt werden.“*

Auch im Bericht zu dem eigens vom Bundesamt für Naturschutz beauftragten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben zu den Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes wird hinsichtlich der Entwicklung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen hervorgehoben (Runge et al. 2010, S. 40)<sup>2</sup>: *„Grundvoraussetzung ist dabei immer, dass die neu geschaffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von den durch den Eingriff betroffenen Individuen oder der Individuengruppe erreicht werden können und innerhalb des artspezifischen Raumnutzungsmusters so angeordnet sind, dass ihre Nutzung hinreichend wahrscheinlich ist.“*

Der Suchraum für die Maßnahmenflächen muss daher die Aktionsräume der jeweiligen Tierarten – bei Brutvögeln die brutzeitlichen (!) Aktionsräume – berücksichtigen und sich an den Grenzen des besiedelten, zusammenhängenden Habitatkomplexes oder der durch homogene Biotop- und Nutzungsstrukturen abgrenzbaren Landschaftseinheit orientieren.

Die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen für das Spreehafenviertel erfüllen die genannten Wirksamkeitskriterien nicht. Eine Besiedlung der Maßnahmenflächen im Südosten Wilhelmsburgs und in der Fischbeker Heide durch verdrängte Brutvögel aus dem Spreehafenviertel-Plangebiet wäre in keinsten Weise wahrscheinlich; sie liegen außerhalb der regelmäßig genutzten Aktionsräume der betroffenen Singvogelarten und sind vom geplanten Eingriffsort durch unterschiedlich geprägte Landschaften getrennt. Die Fischbeker Heide befindet sich dabei bereits in einem anderen Naturraum, der „Hohen Heide“, einem Teil der Lüneburger Heide, während das Plangebiet zu den Harburger Elbmarschen gehört. Somit scheidet die Fischbeker Heide selbst nach den im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag angelegten und als viel zu unspezifisch kritisierten Auswahlkriterien als artenschutzrechtliche Ausgleichsfläche aus – ein innerer Widerspruch in den Planungsunterlagen, der eigentlich auch schon anderen hätte auffallen müssen.

### **Ausnahme**

Für die Arten: Gelbspötter, Fitis, Gartengrasmücke, Dorngrasmücke wird im AFB, (u.a in Anlage 2) eine Artenschutzrechtliche Ausnahme *nicht ausgeschlossen*. Für eine solche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG sind jedoch die Punkte:

- zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses
- zumutbare Alternativen nicht gegeben,
- Erhaltungszustand der Populationen einer Art wird nicht verschlechtert,

einzuhalten. Daher sind solche artenschutzrechtlichen Ausnahmen in diesem Vorhaben nicht in Aussicht zu stellen. Daher ist die Planung als rechtswidrig abzulehnen.

<sup>2</sup> Runge, H., Simon, M. & Widdig, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., SmitViergutz, J., Szeder, K.).- Hannover, Marburg

### Fehlerhaft unberücksichtigte Brutvogelarten

Für mehrere Vogelarten liegen Beobachtungen aus dem Plangebiet vor, die auf ein Revier bzw. eine Brut hindeuten, ohne dass die Arten in den vorliegenden Planungsunterlagen weiter berücksichtigt werden.

Für die Arten **Nachtigall**, **Gartenrotschwanz** und **Grünspecht** geschieht dies ganz bewusst: *„Einzelnachweise von Gartenrotschwanz, Grünspecht und Nachtigall lassen dagegen bisher keinen Schluss auf ein regelmäßig besetztes Brutvorkommen im Plangebiet zu.“* (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, S. 12).

Das Vorgehen bezüglich dieser Arten ist nicht plausibel. Grundsätzlich können fehlende Beobachtungen aus einzelnen Jahren nicht als Beweis interpretiert werden, dass eine Art als Brutvogel auszuschließen ist – siehe das Sperber-Vorkommen im Gebiet –, zumal in den letzten 5 Jahren keine systematischen Erfassungen der Avifauna mehr im Gebiet stattgefunden haben. Die stattdessen 2022 einmalig durchgeführte Kontrolle im Zuge einer Plausibilitätsprüfung kann nur sehr bedingt aktuelle Erkenntnisse zu den Brutvogel-Vorkommen hinzufügen.

So wurde die **Nachtigall** im Rahmen zufälliger Beobachtungen sowohl im Frühjahr 2022 wie auch 2023 im nordwestlichen Teil des Waldes festgestellt (Beobachtungen NABU-Gruppe Süd). Auswirkungen auf das Vorkommen der Nachtigall sind im Rahmen der Planungen zum Spreehafenviertel zwingend zu untersuchen!

Auch für den **Grünspecht** liegen fortgesetzt bis in die jüngere Zeit Beobachtungen aus dem Waldgebiet vor (so am 20.08.2023 am nordöstlichen Waldrand).

Es fehlen in den Unterlagen auch Hinweise auf die **Misteldrossel**, für die im Jahr 2023 eine Brut im westlichen Waldteil nachgewiesen wurde (Beobachtung eines brütenden Altvogels, NABU-Gruppe Süd).

Mehrere Beobachtungen liegen für den **Eisvogel** am Ernst-August-Kanal vor, zuletzt am 20.08.2023 am Abschnitt westlich der Georg-Wilhelm-Straße. Eine Realisierung des Bebauungsplans hätte erhebliche Auswirkungen auf die Habitate der Art, da die Planung teilweise eine Bebauung des Ufers am Ernst-August-Kanal vorsieht, vor allem aber auch eine Erschließung des Ufers westlich der Georg-Wilhelm-Straße über einen breiten Weg. Bereits in der zusammenfassenden artenschutzrechtlichen Betrachtung durch PGM (2018) wurde auf die Notwendigkeit hingewiesen, den Erhalt und die Entwicklung störungsberuhigter Gewässer- und Uferbereiche in künftigen Planungen als Lebensraum des Eisvogels noch stärker zu berücksichtigen. Auswirkungen auf den Eisvogel werden in den Planungsunterlagen zum Spreehafenviertel bisher gar nicht untersucht - dies ist zwingend nachzuholen.

Hinsichtlich des Eisvogel-Vorkommens können auch die Aussagen im Kapitel 7 des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags zu den **Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne § 19 Abs. 2 und 3 BNatSchG i. V. mit dem USchadG** (S. 47: *„Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie sind auf Grund der vorhandenen Strukturen und geringen Weiträumigkeit des Kanalsystems im Plangebiet nicht zu erwarten“*) nicht aufrechterhalten werden, da es sich beim Eisvogel um eine im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie der EU geführte Art handelt.

### Amphibien

Bei der Untersuchung der Amphibien wurden zwei Arten (Erdkröte und Teichfrosch) im Plangebiet festgestellt. Aus den Unterlagen geht nicht hervor, dass Reusen zur Erfassung von Molchen eingesetzt wurden. Die Erfassung mit Reusen ist für den Nachweis von Molcharten mittlerweile Standard. Ohne Reuseneinsatz ist die Wahrscheinlichkeit des Nachweises von Molcharten geringer! Hier liegt ein Mangel in der Erfassung vor, der dann die darauf aufbauenden Bewertungen beeinflusst. Hier ist nachzubessern.

Im Ernst August Kanal wurden Erdkröten und Teichfrosch nachgewiesen. Im LBP (EGL, 2023) steht dazu: *„Womöglich als Landlebensräume von Amphibien genutzte strukturreichere, naturnähere Bereiche gehen allerdings verloren und können nur im Bereich der Maßnahmenfläche erhalten werden.“*

Landlebensräume sind jedoch ein essenzieller Bestandteil des Lebensraumes von Amphibien. Der Nachweis von Erdkröten in den jetzigen Gehölzbeständen gibt deutliche Hinweise auf die Nutzung als Landlebensraum. Auch wenn die Erdkröte nicht zu den streng geschützten Arten gehört, gibt es eine Verantwortung, die Lebensräume von dieser besonders geschützten und gefährdeten Art zu erhalten oder bei solch umfangreichen Zerstörungen auch Ausgleich vorzusehen, der die lokale Population stützt. Wie wird bei der Inanspruchnahme die Tötung von überwinterten Amphibien verhindert? Der vorhandene Wald wird für den überwiegenden Teil der hier vorkommenden Amphibien-Individuen als Überwinterungsquartier dienen. Wenn die Rodung wie vorgesehen in den Wintermonaten vorgenommen wird, kommt es zu Vernichtung der lokalen Amphibienpopulationen. Dies ist im Rahmen der Abwägungen zum Naturhaushalt zu berücksichtigen und zu verhindern.

## **Fledermäuse**

AFB S. 40 Fledermausquartiere, Vermeidungsmaßnahmen: „... Bei besiedelten Quartieren wird eine abendliche Anflugkontrolle durchgeführt. Nach Ende des Ausflugs wird kontrolliert, ob noch Tiere im Quartier sind. Wenn keine Tiere mehr da sind, wird das Quartier umgehend verschlossen. Anderenfalls wird das Quartier mit einer Reuse ausgestattet, die das Ausfliegen der Tiere erlaubt, aber einen erneuten Einflug verhindert. Täglich wird kontrolliert, ob die Tiere das Quartier verlassen haben. Sind nach zwei Nächten immer noch Tiere im Quartier, werden die Reuse a-gebaut und die Tiere von Hand entnommen und umgesiedelt. „

Hier muss noch schlüssig ergänzt werden wo die Tiere dann ein neues Quartier finden sollen. Den Ausflug abzuwarten verhindert erstmal nur den Verstoß gegen das direkte Tötungsverbot. Finden die Tiere jedoch in der Nacht kein neues Quartier handelt es sich dennoch um eine erhebliche Störung, die zur Tötung führen kann. Hier muss noch nachgebessert werden. Wohin werden die Tiere, wenn nötig, von Hand umgesiedelt? Hier muss eine exakte Benennung erfolgen. Die Lösungssuche darf nicht erst beginnen, wenn die Tiere da sind.

Sollten, wie im AFB beschrieben, von Fledermaus besiedelte Baumhöhen angetroffen werden gilt es zudem diese Lebensstätten auszugleichen. Denn auch die Zerstörung dieser Lebensstätten stellt einen Verstoß gegen § 44 BNatSchG dar.

Im Hinblick auf **Fledermäuse** und **nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten** verweisen wir auf die zu berücksichtigenden Forderungen aus der kumulativen Artenschutzprüfung von PGM (2018):

„Für **Fledermäuse** sind Gehölzrodungen, Abriss-, Sanierungs- und Umbaumaßnahmen künftig fledermauskundlich zu begleiten. Außerdem sind konkrete Maßnahmen zur Erhöhung des Nahrungsangebotes (z.B. durch Anlage blütenreicher Säume) und zur Begrenzung der Beleuchtung im Bereich von Fledermaushabitaten stärker in künftigen Planungen zu berücksichtigen.“

Für **nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten** aus den Gruppen Hautflügler, Käfer, Schmetterlinge, Säugetiere und Amphibien ist der Erhalt und die Entwicklung extensiv gepflegter Gehölzflächen und deren Säume sowie Grünflächen, für Amphibien auch der Habitatverbund Zwischen Landlebensraum und Laichgewässer in künftigen Planungen noch stärker zu berücksichtigen“

Die kumulative Prüfung der artenschutzrechtlichen Auswirkungen, wie 2018 erfolgt, muss aktualisiert werden und dann die daraus abgeleiteten Forderungen auch konsequent umgesetzt werden. Andernfalls ist die jetzt vorgelegte Planung nicht umsetzbar, weil sie so rechtswidrig ist.

## **AFB Vermeidungsmaßnahmen**

AFB Vermeidungsmaßnahmen, S. 40: „Die Zugänglichkeit der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft südlich der Sportanlage wird zum Schutz von Sperber, Sumpfmeise und ggf. Fitis (lokaler Revierverdacht) durch geeignete Maßnahmen, wie eine Abzäunung, eine Abpflanzung oder die Anlage eines Grabens, eingeschränkt (Abb. 5).

Die auf S. 40 genannten Vermeidungsmaßnahmen, die eine Restfläche an Gehölzen im Südosten des Plangebiets abschirmen soll, muss klar benannt werden. Eine Aufzählung von Abschirmungs-Möglichkeiten reicht hier sicher nicht aus. Von der Sportanlage können Lärm- als auch Lichtstörungen weit in die Fläche hinein stören. Die genannte „Maßnahmenfläche“ wird zudem durch den südlichen Weg gestört. Die Umsetzung der vorgelegten Planung macht aus dem Waldbestand ein schmales Gehölz an dem der südlich gelegene Weg (wegen der neuen Bebauung mit prognostizierten 2.200 Einwohnern) stärker genutzt werden wird. Es wird also noch ein schmales Gehölz geben, dass stärker gestört wird als vorher. Es ist keineswegs als sicher anzunehmen, dass die genannten Vogelarten das Gehölz als Revier nutzen können. Diese Vermeidungsmaßnahme ist keine.

Weiter heißt es im AFB: „Auf der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft südlich der Sportplatzanlage werden gebüschreiche Randstrukturen angelegt, die u.a. der Klappergrasmücke und Singdrossel als Brut- und Nahrungshabitat dienen können.“

Je mehr Arten her reinpassen sollen, desto wichtiger ist es, dass die Fläche von allen Seiten störungsfrei ist, wie bislang geplant kann die Fläche die hohen Anforderungen an die Aufenthaltsqualität für Brutvögel sicher nicht erfüllen.

ABF S. 41 f: *Wohnblocks mit großen Glasfassaden erhalten kollisionsmindernde Maßnahmen für Vögel. Zur Vermeidung von Durchsicht oder Spiegelungen ist das Aufbringen von Markierungen mit geprüfem Vogelschutzmuster geeignet (z.B. SCHMID, H. W. DOPPLER, D. HEY-NEN & M. RÖSSLER 2012).*

Frage: wo ist definiert was „große Glasfassaden“ sind? Welche Flächen sind das im B-Plan? Diese sind genau zu benennen, damit bei Planung und Bau klar ist, dass es sich hier um die gemeinten großen Flächen handelt und Maßnahmen erforderlich sind. Zudem ist zu klären, ob solche Glasfassaden ganz vermieden werden können.

AFB S. 42: „zur Förderung möglichst vieler Bruthabitate von verbreiteten Vogelarten werden nach Beendigung der Baumaßnahmen für Höhlenbrüter (Kohlmeise, Blaumeise, Kleiber, Gartenbaumläufer) zwei Nistkästen für jedes erfasste Brutrevier in 2018 und für Halbhöhlenbrüter (Amsel, Rotkehlchen, Zaunkönig) ein Nistkasten für jedes erfasste Brutrevier im Plangebiet angebracht (genauere Angaben siehe Anlage 3).

Wo und wie wird das Aufhängen / Anbringen dieser Nisthilfen festgesetzt? Wie werden sie unterhalten/gepflegt? Für welchen Zeitraum ist die Funktionsfähigkeit der Nistkästen vorgesehen?

### **Biotopverbund**

Die Waldflächen grenzen im Süden mit dem Ernst-August-Kanal an den linearen Biotopverbund Dove Elbe und ermöglichen Wanderbewegungen von Organismen entlang einer Ost-West-Achse. Auch die an den Ernst-August-Kanal angrenzenden Wälder haben eine große Bedeutung für den Biotopverbund. Laut Planung soll die Funktion des Biotopverbunds durch Erhalt eines durchgängigen Grünzugs am Wasser gesichert werden. Nach vorliegender Planung ist die Durchgängigkeit aber keineswegs gegeben. So sollen am großzügig geplanten Quartiersplatz gepflasterte Flächen mit Stufen zum Wasser hin angelegt werden. Dies stellt eine erhebliche Beeinträchtigung der Funktion dar. Denn für verschiedene Artengruppen, u.a. nicht flugfähige Wirbellose wie diverse Laufkäferarten, die auf Deckung angewiesen sind, stellen solche Freiflächen eine nicht zu überwindende Barriere dar.

Wir fordern, die Planung dahingehend anzupassen, dass die Funktionsfähigkeit des Biotopverbundes erhalten bleibt.

### **Schutzgut Landschaft:**

„Den Westen und Südosten des Plangebiets, von Betrachtungsstandorten auf der Hafenanrandstraße, der Georg-Wilhelm-Straße in westliche Richtung und entlang des Ernst-August-Kanals, prägt der vorhandene Wald das Landschafts- bzw. Ortsbild.“ „Auch unter Berücksichtigung der bereits oben und unter der folgenden Ziffer 4.2.8.3 beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft (u. a. Erhalt des Grünzuges am Wasser, Erhalt von Wald südlich der neuen Sportanlage, Begrünung von privaten Freiflächen und Gebäuden) sind die Auswirkungen auf das Landschaftsbild aufgrund des grundsätzlichen Milieuwandels als relevant zu beurteilen.“ „Verbleibende Beeinträchtigungen des Schutzguts Landschaft werden durch die umfangreichen zugeordneten Maßnahmen zur Gehölz- und Waldentwicklung außerhalb des Plangebietes in der Fischbeker Heide, in Wilhelmsburg und Bergedorf sowie im Landkreis Harburg südlich von Hoinkenbostel (Niedersachsen) sowie in den Landkreisen Pinneberg und Segeberg (Schleswig-Holstein) ausgeglichen (vgl. Verordnung § 2 Nummer 42 bis 45).“ (B-Planbegründung, S. 82f).

Wir bemängeln, dass das Wirkungsfüge des derzeitigen Zustandes nicht dargestellt wird, lediglich teilweise die vorhandenen Bio-Indikatoren ohne Darstellung ihrer Wechselwirkungen. Die Betrachtung ist mangelhaft.

Die Planung schützt entgegen § 1 BNatSchG nicht den - nicht dargestellten - Eigenwert des Gesamtgefüges in seinen Wechselwirkungen, sondern vernichtet diesen. Der Torso der Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen u.a. in verschiedenen Bundesländern kann dem Eigenwert der bestehenden Landschaft nicht entfernt ausgleichen. Das verletzt auch die Staatszielbestimmung des Art. 20a. GG, die durch den Klimabeschluss des BVerfG in die unmittelbare Nähe eines subjektiven Rechts der bestehenden Landschaft auf ihren Erhalt gerückt ist.

### **Torfe**

Im B-Plangebiet gibt es Torfe im Untergrund (u.a. Landschaftsplanerischer Fachbeitrag, S.11). Im östlichen Teil auf ganzer Fläche, im westlichen Bereich zum Teil. Diese Torfe stehen in wechselnden Tiefen unterhalb einer Kleischicht ca. 5 m unter GOK an.

Laut Bodengutachten ist aufgrund der Baugrund- und Wasserverhältnisse für die Gebäude mit Pfahlgründungen zu rechnen. Dabei bleiben u.a. die folgenden Fragen offen:

Wie tief in den Untergrund wird gegründet? In welcher Tiefe sind die Tiefgaragen geplant? Ist mit der Auskoffnung von Torfen im Zuge der Baumaßnahmen zu rechnen und falls ja, wie sollen die Torfe CO<sub>2</sub>-neutral dauerhaft gelagert werden?

### **Eingriff und Ausgleich**

Die im Landschaftsplanerischen Fachbeitrag vorgenommene Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung weist folgende Mängel und Defizite auf:

#### **Gründächer sind kein Ausgleich**

Die Vegetationsflächen der Gründächer sind u.a. nur für flugfähige Artengruppen nutzbar und wenn dann höchstens als Nahrungsfläche. Durch die extensive Ausgestaltung und damit mangelnde Strukturvielfalt sind diese Flächen als Fortpflanzungsstätten (für beispielsweise Vögel und an Totholz oder Gehölze gebundene Insekten) nicht nutzbar. Die Dachbegrünung ist daher als Minderungsmaßnahme einzustufen.

Zu der Festsetzung in § 2 Nr. 24 „Dachflächen von Gebäuden, Garagen, Carports und Nebengebäuden sind flächendeckend dauerhaft mit einer mindestens 12 cm starken durchwurzelbaren Substratschicht zu versehen und zu begrünen. ... ein Anteil von mindestens 50 von Hundert der Dachflächen ...“

heißt es in der Begründung 5.12.2, S.202f auch dementsprechend: „Mit der Begrünung von Dachflächen werden ökologisch wirksame Ersatzlebensräume für Pflanzen und Tiere, insbesondere Insekten und Vögel, in verdichteten und stark versiegelten Baugebieten geschaffen. Begrünte Dächer können in Verbindung mit Biotopstrukturen der Umgebung zu einer Vernetzung von Lebensräumen beitragen. Im Zusammenhang mit den Grünflächenüberbauungen sind sie eine wichtige eingriffsmindernde Maßnahme im Plangebiet.“

Die Anrechnung der Dachbegrünung als Ausgleich mit 3 Punkten pro Quadratmeter für Boden und Tiere und Pflanzen mit einer Gesamtpunktezahl von je ca. 37.600 Punkten (Tab. 6: Flächenbewertung Planung) ist fachlich nicht haltbar.

Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung im Landschaftsplanerischen Fachbeitrag ist daher dementsprechend zu überarbeiten.

Wir verweisen hinsichtlich der Bewertung von Dachbegrünung auch auf die Einstufung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für den Bau und Betrieb der Müllverbrennungs- und Klärschlammverbrennungsanlage Stapelfeld, Änderungen 2021, LBP S. 118. Hier wurde von der Dachbegrünung als Ausgleichsmaßnahme Abstand genommen und diese als Minderungsmaßnahme gewertet. „Bedeutung und Wert von Dach- und Fassadenbegrünungen:

Dach- und Fassadenbegrünungen stellen einen wertvollen Beitrag zur Minimierung von nachteiligen Einflüssen von baulichen Nutzungen dar. Sie dienen der Verminderung von nachteiligen Effekten, die durch eine Bebauung bzw. durch Versiegelungen hervorgerufen werden können.“ Positive Effekte sind z.B. Minderung von nachteiligen optischen Effekten von Bauwerken bzw. Einbindung von baulichen Nutzungen in die vorherrschende Landschaftsgestalt.

#### **„Ausgleich“ im Gebiet - Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**

„Zwischen der Sportanlage und der Parkanlage ist zum Erhalt eines Waldbiotops eine „Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ festgesetzt.“

„Auf der festgesetzten „Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ bleibt der vorhandene Wald erhalten und bereichert das Landschaftsbild und damit die Erholungsfunktion der angrenzenden Parkanlage. Das Betreten des Waldes soll jedoch zum Schutz von Tieren durch noch festzulegende Maßnahmen eingeschränkt werden.“ (B-Plan Begründung, S. 39).

Es sollen also 0,92 ha des östlichen Waldabschnitts von der Rodung ausgenommen werden. Die Fläche soll sich weiter als Wald entwickeln können.

Zum einen ist diese verbleibende Waldfläche mit zugeordneten artenschutzrechtlichen Ausgleichsfunktionen und weiteren u.a. Rückhaltung von Oberflächenwasser und Übernahme von Versickerungsleistungen überfrachtet. Zum anderen kritisieren wir die Anrechnung von Punkten in der Eingriffsbilanzierung für den bloßen Erhalt des Status Quo auf einer Teilfläche. Dies ist naturschutzfachlich nicht gerechtfertigt und unzulässig.

Bei der Bilanzierung in Tab. 6: Flächenbewertung Planung wird die 9.193 qm große Waldfläche, die erhalten bleiben und als Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt werden soll, mit 6 Punkten (Boden) und 8 Punkten (Tiere und Pflanzen) mit insgesamt 55.158 Punkten (Boden) und 73.544 Punkten (Tiere und Pflanzen) eingerechnet. Die Bewertung

entspricht punktemäßig dem Istzustand und beinhaltet keine Aufwertung. Der reine Erhalt dieser Waldflächen kann nicht als Ausgleich in die Eingriffsbilanzierung eingehen. Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung im Landschaftsplanerischen Fachbeitrag ist daher dementsprechend zu überarbeiten.

### **Externe Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen**

Da die Kompensation der Beeinträchtigungen nicht innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans erbracht werden kann, soll diese nahezu ausschließlich außerhalb des Plangebiets und außerhalb Hamburgs umgesetzt werden. Hierzu erheben wir nachfolgende Beanstandungen:

#### **Ausgleich Fischbeker Heide**

Die hier beschriebenen Maßnahmen auf zwei überwiegend mit Wald bestückten Flurstücken im Naturschutzgebiet Fischbeker Heide, die bereits umgesetzt wurden, stellen ganz maßgeblich eine Rodung dar. Es wurden breite Korridore freigestellt und es ist in sehr erheblichem Ausmaße Holz aus den Waldflächen entnommen worden. In der Eingriffsbilanz wird eine Teilfläche von 20.000 m<sup>2</sup> mit 2,26 Punkten pro m<sup>2</sup> angerechnet. Diese Annahme erschließt sich uns nicht. Die dort erfolgten Baumentnahmen als Ausgleichsmaßnahme für eine geplante Waldrodung anzurechnen, ist nicht nachvollziehbar. Zudem bitten wir um Erläuterung, wie genau die Zuordnung einer Teilfläche zur Planung erfolgen soll. Fraglich ist auch, wie Fitis und Dorngrasmücke von der Veddel den Weg dorthin finden sollen.

#### **Ersatz des Waldes in Niedersachsen und in Schleswig-Holstein**

Wir kritisieren, dass der Ersatz der verlorengehenden Waldfunktionen weit entfernt zum Ort des Eingriffs in Niedersachsen und Schleswig-Holstein vorgesehen ist und fordern einen Waldausgleich in Hamburg zu leisten, dort wo die Verluste eintreten.

Zudem sollen qualitativ vollkommen andere Waldarten entstehen, die dementsprechend eine andere Funktionalität aufweisen und Lebensraum für ein anderes Artenspektrum darstellen, als aktuell in den von der Planung betroffenen Wäldern anzutreffen ist.

Im Bereich Esteniederung bei Hoinkenbostel handelt es sich bei auf 3 der zu bewaldenden Flächen aktuell um Grünland. In Schleswig-Holstein handelt es sich um 3 Grünlandflächen und eine Teilfläche Grünland. Sind dort Verbotstatbestände für Grünlandumbruch einschlägig wie geringe Grundwasserabstände oder Dauergrünland?

Ist beim Waldausgleich generell geplant, den Wald als Naturwald zu behandeln und daher nicht forstwirtschaftlich zu nutzen? Da die Waldareale im Eingriffsbereich nicht forstwirtschaftlich genutzt worden sind, wäre dies auch für die Ersatzpflanzungen zu fordern.

Wie soll der Aufwuchs der Bäume sichergestellt werden? Zunehmend trockene Sommer erschweren den Aufwuchs von Jungbäumen, die nicht im Schatten des Kronendachs eines schon bestehenden Waldes stocken.

Einige der umzuwandelnden Flächen in Schleswig-Holstein weisen bereits eine hohe Wertigkeit als Grünlandbiotop aus. Es ist wenig plausibel, ein wertvolles bestehendes Biotop für die Entwicklung eines ganz anderen Biotops zu opfern. Wie wird sichergestellt, dass der Zielzustand des Waldes dieselbe Wertigkeit erreicht wie das vorhandene Biotop? Denn falls dieser Zustand nicht erreicht wird, würde dies weiteren Ausgleichsbedarf nach sich ziehen. Bei einigen Flächen ist geplant, sie zum Teil der natürlichen Sukzession zu überlassen. Hier könnte es kurzfristig erst einmal zu einer Verschlechterung des Biotopwertes bzw. der Funktionalität kommen. Wie soll damit umgegangen werden?

#### **Zum Rechtsgutachten länderübergreifender Waldersatz:**

Für den B-Plan ist ein Rechtsgutachten zum Thema „Zulässigkeit des länderübergreifenden Waldausgleichs nach hamburgischem Landesrecht, Rechtsgutachten Prof. Dr. W. Ewer, Kiel, 14.01.2021“ beauftragt und vorgelegt worden. Dazu erheben wir nachfolgende Kritikpunkte:

1. Der Gutachterauftrag ist nicht Gegenstand der Unterlagen. Wir fordern deshalb, diesen vorzulegen und desweiteren auch die Vorgespräche und Schriftstücke zwischen Gutachter und Behörde. Die

beauftragende Behörde ist anscheinend davon ausgegangen, dass die begutachtete Rechtsfrage zweifelhaft ist. Dem dürften also eigene Prüfungen vorausgegangen sein, die zur Bewertung und Einordnung des Gutachtens bekannt sein sollten. Ist das Gutachten ein zuvor Abgesprochenes-Gefälligkeitsgutachten?

Der Gutachter ist seit längerem in diversen Verfahren für die Hansestadt oder Körperschaften der Hansestadt tätig gewesen - wie z.B. Elbvertiefung. Der Gutachter könnte daher befangen sein, weshalb ein unabhängiges Gutachten einzufordern ist.

2. Da das Gutachten 2021 erstellt worden ist, berücksichtigt es nicht die seitdem ergangene neuere Rechtsprechung und Kommentare, wie zum Beispiel die zweite Auflage I des BWaldG von Enders. Insofern fordern wir, dass das Gutachten vom unabhängigen Gutachter auch insoweit nachgebessert wird.
3. Gemäß Zif. 5 des Gutachtens gilt im Planfeststellungsrecht das Konzentrationsgebot. Alle Entscheidungen über den gestellten Antrag sind von der Planfeststellungsbehörde. Gemäß Zif. 5 Abs. 3 des Gutachtens ist es deshalb ausgeschlossen, dass eine andere Landesbehörde über den Ausgleich befindet - im vorliegenden Fall sogar mehrere andere Landesbehörden. Die vom Gutachter zum Nachweis einer Ausnahme genannte Entscheidung des BVerwGE 158, S. 1-142 Rdnr. 430 ist nicht einschlägig. Sie behandelt die Zulässigkeit mehrerer Planfeststellungsbeschlüsse im gleichen Elbvertiefungsverfahren. Tatsächlich und rechtlich entscheidet – unzulässigerweise - die Hamburger Landesbehörde über Ausgleich und Ersatz in anderen Ländern. Die Erfüllung von konkreten Auflagen als eigenständige Entscheidung einer anderen Landesbehörde zu bewerten,- wie der Gutachter ist ein „Taschenspielertrick“.
4. Wenn dem so ist - endet hier die Prüfung des Gutachtens mit dem Ergebnis: eine Entscheidung über den Eingriff und den Ausgleich durch eine andere Landesbehörde zum Ausgleich ist unzulässig. Die Planung ist fehlerhaft.
5. Die Ausführungen des Gutachtens zu 3 17 Abs. 1 BNatSchG bestätigen dieses.
6. Ebenfalls die weiteren Ausführungen zu § 4 Abs. 1 Landeswaldeswaldgesetz Hamburg. Die Planung vernichtet die Erholungsfunktion des bestehenden Waldes.
7. Der Verlust der Erholungsfunktion wird nicht ausgeglichen und die ansässige Bevölkerung dadurch geschädigt. Deshalb ist die Rodung nicht zulässig. In Zeiten des Klimawandels ist der Schutz der Gesundheit der Bevölkerung von hervorragender Bedeutung, vgl. Klimabeschluss des BVerfG.
8. In dem Rechtsgutachten heißt es auf S. 5: „Die gutachterliche Rechtsexpertise wäre künftig auch bei ähnlich gelagerten Fällen als rechtlich belastbare Argumentation heranzuziehen und soll als Grundlage für die Abwägungsentscheidungen im Bebauungsplanverfahren dienen.“ Aus den vorgenannten Gründen bestreiten wir die Annahme, dass das Gutachten verallgemeinbar herangezogen werden kann.

#### **Einzelbäume - nicht nachvollziehbarer Ersatz:**

„Außer den in der Tabelle aufgeführten und nach Waldgesetz und naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung auszugleichenden Waldflächen (WPW und WPB), Ruderalgebüsch (HRR), Naturnahen Gehölzen (HGM) und Sonstiges Kleingehölzen (HGZ) werden voraussichtlich ca. 150 Bäume (insb. Ahorne, Pappeln, Hainbuchen und Linden) von 15 cm bis 120 cm Stammdurchmesser (Ø 40 cm) verloren gehen, die gemäß den Auflagen in den zu erteilenden Ausnahmegenehmigungen nach Baumschutzverordnung zu ersetzen sein werden“. (B-Planbegründung S. 73).

Nach § 2 Nummer 27 der Verordnung zum Bebauungsplan ist eine Mindestanzahl von zu pflanzenden Bäumen auf den zu begrünenden Grundstücksflächen der Allgemeinen Wohngebiete und der Urbanen Gebiete mit den Ordnungsnummern „1“ und „2“ festgesetzt. Theoretisch-rechnerisch würden dadurch entweder 32 großkronige oder 65 kleinkronige Bäume angepflanzt werden.

Neben diesen festgesetzten Baumpflanzungen zeigt der Funktionsplan ein Anpflanzpotenzial von weiteren ca. 164 Bäumen; und zwar ca. 25 weitere Bäume in den beiden Allgemeinen Wohngebieten sowie in den Urbanen Gebieten mit den Ordnungsnummern „1“ und „2“, ca. 5 Bäume auf der Fläche für besondere



Zwecke (Multifunktionsgebäude), ca. 25 Bäume in der öffentlichen Parkanlage inkl. Spielplatz, ca. elf Bäume in den Gewerbegebieten, ca. 73 Bäume in den öffentlichen Straßen und ca. 25 Bäumen auf der Sportanlage.

Zusammen mit der o. g. Pflanzung von 32 groß- bzw. 65 kleinkronigen Bäumen besteht somit insgesamt ein Anpflanzpotenzial von 196 bzw. 229 Bäumen. Auch wenn die o. g. 32 bzw. 65 Bäume einen theoretisch-rechnerischen Wert darstellen und der Funktionsplan unverbindlich ist, so werden damit dennoch die Möglichkeiten für umfangreiche Ersatzpflanzungen im Bebauungsplangebiet aufgezeigt. (S. 81f).

Die Aussagen lassen zum einen offen, wie hoch der Bedarf an Ersatzpflanzungen für die zu fällenden Einzelbäume ist und zum anderen werden lediglich Anpflanzpotentiale für Ersatzpflanzungen aufgezeigt. Es mangelt demzufolge an konkreten und nachvollziehbaren Angaben.

### **Betroffenheit „Vertrag für Hamburgs Stadtgrün“**

Laut der Unterlagen gibt es im Plangebiet keine Betroffenheit gemäß der Drucksache 21/16980 (Vertrag für Hamburgs Stadtgrün). Dies stimmt so pauschal nicht. Der östliche Teil von Flurstück 8515 (ungefähr 2,2 ha) weist laut Alkis Karte Flurstücke und Gebäude durchaus eine Betroffenheit auf, da dieser Teil in der Gebietskulisse des Grünen Netzes Hamburg nicht als Ausnahme dargestellt ist. Aus diesem Sachverhalt ergeben sich drei Prüfbedarfe:

1. Laut der Drucksache ist eine Inanspruchnahme nur möglich, wenn sie unbedingt erforderlich ist. Bei Wohnungsbau ist nicht davon auszugehen, dass die Inanspruchnahme an genau dieser Stelle unbedingt erforderlich ist.
2. Gemäß der Drucksache muss ferner eine Aussage getroffen werden, ob die betroffene Fläche als kleinflächig zu bezeichnen ist. Die hier betroffene Fläche ist aus unserer Sicht nicht als kleinflächig zu betrachten.
3. Für die Flächen, die nicht unter die Ausnahmeregelung der Drucksache fallen, ist eine flächenmäßige Kompensation erforderlich.

### **Mobilität**

Das seitens der IBA zugrunde gelegte Mobilitätskonzept soll eine umweltverträgliche Mobilität, wie Rad- und Fußverkehr fördern und gleichzeitig den MIV-Anteil reduzieren sowie den ÖPNV-Anteil erhöhen (Mobilitätskonzept, S. 2f.). Wie dies auf Basis der geplanten Festsetzungen geschehen soll, erschließt sich uns nicht.

Es ist eine Überlastung des ÖPNV zu befürchten und es mangelt in Anbetracht der weiteren geplanten umfangreichen Wohnungsbaugroßvorhaben und des damit stark anwachsenden Stadtteils an einem Gesamtverkehrskonzept.

Die Planunterlagen sehen derzeit einen PKW-Stellplatzschlüssel von 0,4-0,5 vor:

„Innerhalb des geplanten Quartiers sollen private Stellplätze so weit wie möglich in Tiefgaragen nachgewiesen werden (Näheres siehe Ziffer 5.5.1 „Flächen für Tiefgaragen“). Hierbei wird von einem Gesamtstellplatzschlüssel von 0,4 bis 0,5 Stellplätzen pro Wohneinheit ausgegangen.“ (Begründungs-Entwurf, S. 153)

Dies entspricht nicht den Erwartungen an einen innovativen, autoarmen Stadtteil. Hierfür wäre ein PKW-Stellplatzschlüssel von 0,3 erforderlich.

Für öffentliche Fahrradstellplätze wird hingegen nur ein Stellplatzschlüssel von umgerechnet 0,23 anvisiert, damit wird dem Auto wieder einmal mehr Raum zugesprochen als dem Fahrrad:

„Im Plangebiet werden 260 öffentliche Fahrradparkstände eingeplant. Dies entspricht einem Anteil von rund 23 öffentlichen Fahrradparkständen pro 100 Wohneinheiten.“

Für die Dimensionierung der nachzuweisenden privaten Fahrradstellplätze müssen die Vorschriften der HBauO eingehalten werden. Um ausreichend Stellfläche für Lastenfahrräder, Fahrradanhänger, usw. zu gewährleisten, sollen über die Vorschriften der HBauO hinaus zusätzlich 25% mehr Fläche hergestellt werden.“ (Begründungs-Entwurf, S. 153)

Auch die Erhöhung des ÖPNV-Anteils sehen wir unter den jetzigen Voraussetzungen keinesfalls als realistisch. Die Anbindung des Quartiers an die bestehende S-Bahnstrecke ist mit mindestens 17 Minuten Fußweg bis zur Haltestelle S-Veddel (Google Maps) in keiner Weise attraktiv und ob es jemals eine Anbindung Wilhelmsburg durch eine U4-Verlängerung geben wird, ist aktuell überhaupt nicht absehbar. Hierzu läuft derzeit lediglich eine Machbarkeitsuntersuchung, deren Ergebnis völlig offen ist. Zumal eine

tatsächliche Umsetzung eines solchen Vorhabens noch Jahrzehnte dauern kann. Vor diesem Hintergrund bewerten wir die Aussagen des Mobilitätskonzeptes als falsch:

„Die Quartiere bieten eine sehr gute Anbindung an die S-Bahnhöfe Wilhelmsburg und Veddel.[...] Neben dem Ausbau der S32 ist die Verlängerung der U4 ein bedeutender Schritt in Richtung Mobilitätswende. Die U4 verkehrt bislang im 10-Minuten-Takt zwischen Elbrücken und Billstedt, und bietet Anschluss an den Hauptbahnhof. Durch die Verlängerung der U4 sollen perspektivisch weitere Haltestellen im Bereich Vogelhüttendeich und Rotenhäuser Straße/Georg-Wilhelm-Straße entstehen.“ (Mobilitätskonzept, S. 4)  
Wir bitten darum, die Planunterlagen entsprechend anzupassen.

### Energie

Wir begrüßen den Einsatz von **Tiefengeothermie** zur Wärmeversorgung des Quartiers und deren verbindliche Festschreibung in einem Rahmenvertrag und der darin enthaltenen Konzessionsvergabe zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und der Hamburg Energie GmbH (Begründungsentwurf, S. 183).

Es fehlt unseres Erachtens nach jedoch eine Festsetzung von **Solaranlagen** nach § 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB. Danach wäre es möglich, für den Geltungsbereich des Bebauungsplans eine Solarmindestfläche festzusetzen (z.B. 50 % der Dachflächen sind mit PV-Modulen auszustatten).

Es ist nicht nachvollziehbar, warum diese Festsetzungsmöglichkeit nicht gewählt wird, wenn „[i]m Sinne des Klimaschutzes [...] im Plangebiet die Potenziale für umweltverträgliches, nachhaltiges Bauen sowie eine ressourcenschonende Energieversorgung mit Wärme und Warmwasser genutzt werden [sollen].“ (Begründungsentwurf, S. 182).

Dasselbe gilt für die Festsetzung eines **Energiestandards** der zu errichtenden Gebäude. Im Energiekonzept heißt es:

„Die Wohngebäude sollen entsprechend dem Standard der IBA in einem KfW 55 Standard errichtet werden.“ (Energiekonzept, S.12)

Hierzu finden sich weder im Begründungs- noch im Verordnungsentwurf entsprechende Festsetzungen. Zumal die Bauweise im KfW 55 Standard ohnehin der gängige Standard bei Neubauten ist, weshalb hier nicht von einem innovativen, möglichst klimaschonenden Projekt gesprochen werden kann.

### Unvollständige Unterlagen:

Wir beanstanden, dass in den zur Verfügung gestellten Unterlagen zum B-Plan Entwurf (Stand: TÖB-Beteiligung 24.07.2023) abschließende Dokumente zu wesentlichen Aspekten fehlen: „Kapitel Lärmschutz, Luftschadstoffe, Verschattung und Geruchsimmissionen werden nach Vorlage der finalen Gutachten (Verschattungsgutachten, Schalltechnische Untersuchung, Luftschadstoffgutachten, abschließendes Geruchsminderungskonzept) aktualisiert und die Ergebnisse zum Arbeitskreis I zur Erörterung vorgelegt.“  
Somit liegt zum Stadium der TÖB-Beteiligung keine vollständige Beurteilungsgrundlage vor.

Mit freundlichen Grüßen



i.A. Monika Bock

zur Arbeitsgemeinschaft Naturschutz Hamburg gehören:

Botanischer Verein zu Hamburg e.V.

Landesjagd- und Naturschutzverband Hamburg e.V. - Landesjägerschaft -

Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Hamburg e.V.

Naturschutzverband GÖP - Gesellschaft für ökologische Planung - e.V.

Naturwacht Hamburg e.V.

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW), Landesverband Hamburg e.V.

Verein Jordsand zum Schutze der Seevögel und der Natur e.V.